

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst
der Einführungsverordnung**

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

Vierter Theil. Besondere Bestimmungen für die Fürstenthümer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

Art. 350.

Für die Verhandlungen der militairischen Strafbehörden sind Gebühren nicht zu berechnen.

Vierter Theil.

Besondere Bestimmungen für die Fürstenthümer.

Art. 351.

So lange die Truppen nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind, treten bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld folgende besondere Bestimmungen ein.

Zu Art. 8.

Art. 352.

Statt der Bestimmungen unter Ziffer 2. und 3. des Art. 8. tritt folgende ein:

die Verletzungen

- a) der, die Staats- und Gemeindeabgaben oder die nutz-
baren Regalien betreffenden Vorschriften,
- b) der, das Kunst- und Handwerkswesen betreffenden Vor-
schriften,
- c) der Polizeivorschriften, welche die Gesundheit der Men-
schen oder Thiere, die Landwirthschaft, die Abwendung
von Feuers- oder Wassergefahr, oder die Anlegung,
Unterhaltung oder Benutzung der Straßen, Wege,
Brücken und dergleichen betreffen.

Bemerkung: S. die Bemerkung zu Art. 8.

Zu Art. 27.

Art. 353.

Die im Art. 27. §. 4. gedachte Verwandlung kann nur vom Garnisonsgerichte (Art. 354.) entweder im Urtheil ausgesprochen oder später verfügt werden.

Garnisonsgericht.

Art. 354.

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der militairischen Verbrechen (Art. 11. und 13.), hinsichtlich welcher das Standrecht nicht angeordnet und verkündet ist, steht

im Fürstenthum Lübeck dem Garnisonsgerichte in der Stadt Gütin,

im Fürstenthum Birkenfeld dem Garnisonsgerichte in der Stadt Birkenfeld

zu.

§. 2. Das Garnisonsgericht besteht aus

- a) einem Mitgliede des Obergerichts, welches den Vorsitz führt;
- b) zwei Officieren, welche vor dem Eintritte den Richtereid ableisten müssen.

Demselben wird ein Auditeur und ein Gerichtsschreiber beigegeben.

Bemerkung: Kriegsgerichte können in den kleinen Garnisonen in den Fürstenthümern nicht gebildet werden, und müssen daher andere Gerichte an deren Stelle treten.

Voruntersuchung.

Art. 355.

Bei der Voruntersuchung wirken mit

- a) der Untersuchungsrichter und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter,
- b) die Rathskammer.

Art. 356.

Der Untersuchungsrichter ist der Auditeur.

Art. 357.

Die Rathskammer besteht aus dem Untersuchungsrichter und den beiden militairischen Mitgliedern des Garnisons-

gerichts. Bei Verhinderung eines der letzteren und statt des Untersuchungsrichters, wenn über Beschwerden gegen denselben zu entscheiden ist, tritt der Vorsitzende des Garnisonsgerichts ein.

Die Rathskammer hat die Zuständigkeit, welche die bürgerliche Strafproceßordnung für das Fürstenthum der Rathskammer erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Art. 358.

An die Stelle des Militairanwalts tritt die Staatsanwaltschaft des Obergerichts mit den dieser in der bürgerlichen Strafproceßordnung für das Fürstenthum beigelegten Befugnissen und Pflichten, soweit die folgenden Artikel nicht ein Anderes bestimmen.

Ablehnung.

Art. 359.

§. 1. Die Ablehnung der Mitglieder des Garnisonsgerichts, des Auditeurs, des Gerichtsschreibers und des Staatsanwalts erfolgt nach den Bestimmungen des fünften Titels der bürgerlichen Strafproceßordnung für das Fürstenthum, jedoch kann der Auditor aus dem Grunde, weil er ein Gutachten in der Sache abgegeben hat, nicht abgelehnt werden.

§. 2. Zu dem Privatinteresse (Art. 39. §. 2. Ziff. 4. der Strafproceßordnung) soll die Aussicht, in Folge der Verurtheilung des Beschuldigten zu avanciren, nicht gerechnet werden.

Art. 360.

Soll von der Befugniß der Ablehnung der Mitglieder des Oherauditorats Gebrauch gemacht werden (Art. 182.), so muß dies, bei Strafe des Verlustes der Befugniß,

- a) wenn es sich um die Bestätigung des Urtheils handelt, sofort nach der Verkündigung des Urtheils,

- b) bei Anträgen und Beschwerden, zugleich mit der Erhebung derselben,
- c) bei der Wiederaufnahme der Untersuchung vor dem Beginne der Hauptverhandlung (Art. 330. §. 3.), erklärt werden.

Verfahren.

Art. 361.

Das Verfahren des Untersuchungsrichters, der Rathskammer, des Garnisonsgerichtes und des Staatsanwaltes ist dasjenige, welches die bürgerliche Strafproceßordnung für das Fürstenthum in Beziehung auf die Vergehen und das Strafgericht vorschreibt, unter den näheren Bestimmungen des Art. 362.

Art. 362.

Regierungs-Motive zu §. 3. Eine Voruntersuchung ist hier nicht in allen Fällen nöthig, wie bei den Kriegsgerichten, schon deshalb nicht, weil eine genügende Aufklärung der Sache in der Hauptverhandlung von dem Garnisonsgerichte sicherer erwartet werden darf, als von dem Kriegsgerichte. Die Größe der Strafe, welche gedroht ist, — welche erkannt werden kann — kann bei den militairischen Verbrechen nicht entscheiden, weil dann bei dem großen Raume, welcher das Gesetz bei vielen dieser Verbrechen zwischen der niedrigsten und der höchsten Strafe gelassen hat, eine Voruntersuchung oft eintreten müßte, wo sie nicht nöthig ist. Will man daher nicht in allen Fällen, außer denen des §. 3. a., lediglich das Ermessen des Militairanwaltes entscheiden lassen, so scheint die Bestimmung des §. 3. b. zweckmäßig.

§. 1. Es sollen zur Anwendung kommen hinsichtlich

- a) der Anzeige strafbarer Handlungen der Art. 183.,
- b) der Verhaftung und der Suspension die Art. 184., 185. und 186.,
- c) der Hausfuchungen der Art. 187. Ziff. 1. Abs. 2.,
- d) der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen der Art. 187. Ziff. 7. Abs. 2.,
- e) der Deffentlichkeit der Hauptverhandlung die Art. 215. und 217.,

- f) des Urtheils die Art. 259. c. und 260.,
- g) des Anschlages der Vermögensbeschlagnahme der Art. 290. §. 2.,
- h) des Ungehorsamsverfahrens der Art. 293. §. 3., §. 4. und der Art. 301.

des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben, wenn der im Fürstenthum Höchstcomman-
dirende es verlangt, in den Fällen jedoch, wo zur Bestrafung ein Antrag des Betheiligten nöthig ist, nur dann, wenn die-
ser Antrag erhoben ist.

§. 3. Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen

- a) wenn die Handlung nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen ist und nach den Bestimmungen derselben ein Verbrechen enthält,
- b) wenn nach der Ansicht des Staatsanwalts Todesstrafe, Cassation, Ausstoßung aus dem Militair, Dienstentlassung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren zu erkennen ist.

In allen andern Fällen ist es dem Ermessen des Staatsanwalts überlassen, ob eine Voruntersuchung zu beantragen ist.

§. 4. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Bertheidigers — der Zuordnung desselben — der Verabfolgung der Acten an den Bertheidiger und der Besprechung desselben mit dem Beschuldigten kommen die Art. 191., 192. und 193. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Von Amtswegen ist, außer in dem Falle des Art. 192. §. 1. a., in den Fällen, wo eine Voruntersuchung eintreten muß (§. 3. a. b.), ein Bertheidiger zuzuordnen, wenn der Beschuldigte selbst einen zulässigen Bertheidiger, welcher die Bertheidigung übernehmen will, nicht gewählt hat.

Wenn bei den im Art. 191. §. 2. angegebenen Handlungen der Beschuldigte glaubhaft versichert, daß an dem Orte des Garnisonsgerichtes eine Militairperson von Officiersrange zur Uebernahme der Bertheidigung nicht bereit sei oder —

bei der Zuordnung von Amtswegen — eine Militärperson von Officiersrange nicht zu haben ist, so kann jede Militärperson und in Ermangelung auch einer solchen ein Accessist oder Anwalt zugelassen beziehungsweise zugeordnet werden.

§. 5. Die im Art. 183. der bürgerlichen Strafproceßordnung gedachte Befugniß steht dem Garnisonsgerichte nur zu, wenn die Handlung eine militairische Gesezübertretung enthält.

§. 6. Das Garnisonsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die Handlung nur ein Disciplinarvergehen enthält, nicht für unzuständig erklären.

Bemerkung zu §. 2. In manchen Fällen, wo militairische Verhältnisse und Rücksichten in Betracht kommen, kann der Commandeur richtiger, als der Staatsanwalt, beurtheilen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage nöthig ist. Dagegen kann letzterer die Klage ohne die Zustimmung des ersteren erheben, und tritt die im Art. 205. dem Commandeur des Truppencorps ertheilte Befugniß nicht ein.

Bestätigung des Urtheils.

Art. 363.

§. 1. Das Urtheil des Garnisonsgerichts bedarf der Bestätigung durch das Oberauditoriat (Art. 270. bis 278.).

§. 2. Wird die Bestätigung versagt, so ist zugleich die Vernichtung des Urtheils des Garnisonsgerichts und wenn der Grund dieser Vernichtung in Mängeln des Verfahrens liegt, die Vernichtung des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Mangels an, auszusprechen und, jedoch unter der Beschränkung des §. 3., die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das frühere Gericht oder an ein anderes Garnisonsgericht zu verweisen.

§. 3. Eine neue Entscheidung (§. 2.) wird nicht abgegeben

a) wenn das Garnisonsgericht den Beschuldigten nur eines Disciplinarvergehens schuldig erkannt hat und die Bestätigungsinstanz ebenfalls der Ansicht ist, daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt,

b) wenn die Bestätigung versagt ist, weil die Handlung für strafbar gehalten worden, obgleich ein einschlagendes Strafgesetz nicht vorhanden ist.

§. 4. Die Bestätigung oder die Versagung derselben ist dem Beschuldigten durch das Garnisonsgericht bekannt zu machen und demselben auf Verlangen eine Abschrift mitzutheilen.

Bemerkung: Für den Staatsanwalt kommen bei der Bestätigung die Bestimmungen der Art. 272. Ziff. 6. und 273. in Betracht.

Für das neue Verfahren und die neue Entscheidung (§. 2.) ist die Vorschrift des Art. 276. §. 2. maßgebend.

Rechtsmittel.

Art. 364.

§. 1. Das nur zulässige Rechtsmittel ist die einfache Beschwerde.

§. 2. Gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen oder das Verfahren des Untersuchungsrichters steht dem Staatsanwälte und Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte dadurch verletzt sind, die Beschwerde zu.

§. 3. Gegen einen Beschluß der Rathskammer, durch welchen diese eine Unzuständigkeit ausspricht, die erhobene Klage für unzulässig erklärt oder den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, steht dem Staatsanwälte die Beschwerde zu.

§. 4. Gegen alle sonstigen Beschlüsse der Rathskammer steht dem Staatsanwälte und dem Beschuldigten die Beschwerde zu, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben werden kann.

Auch von Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Dritten kann gegen Beschlüsse der Rathskammer, welche ihre Rechte verletzen, Beschwerde erhoben werden.

§. 5. Gegen die von dem Garnisonsgerichte auf Grund der Statt gefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§. 6. Gegen sonstige Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem Garnisonsgerichte oder dessen Vorsitzenden erlassen werden und keine Endurtheile sind, steht — mit Ausschluß jedoch der im Art. 345. der bürgerlichen Strafproceßordnung gedachten Verfügungen und Maßregeln — dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte durch die Verfügung verletzt sind, die Beschwerde zu; dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben werden kann.

§. 7. Es entscheidet über die Beschwerde

gegen den Untersuchungsrichter, die Rathskammer;

gegen die Rathskammer und das Garnisonsgericht, das Oberauditoriat

und zwar in dem in den Artikeln 348. bis 351., 353. und 354. der Strafproceßordnung bestimmten Verfahren.

Bemerkung: Die Bestimmungen sind die der bürgerlichen Strafproceßordnung mit der Modification, welche der Umstand, daß gegen die Urtheile des Garnisonsgerichts ein Rechtsmittel nicht Statt findet, nöthig machte.

Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 365.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafproceßordnung, jedoch tritt das Oberauditoriat an die Stelle des Oberappellationsgerichts und der Militairanwalt in Oldenburg an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

Vollstreckung der Strafe.

Art. 366.

§. 1. Die Vollstreckung der Strafe erfolgt nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafproceßordnung, jedoch kommen die Bestimmungen der Art. 285. und 287. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 2. Der im Art. 285. gedachte Commandeur ist der im Fürstenthum Höchstcommandirende.

§. 3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr Arrest oder ein Jahr Gefängniß beträgt, kann dem im Fürstenthum Höchstcommandirenden überlassen werden.

Bemerkung: Auch dann, wenn die Vollstreckung der Strafe nicht dem Commandeur überlassen wird, sondern dem Staatsanwalte zusteht, muß dieser die Vollstreckung aussetzen, wenn jener es verlangt (Art. 285.)

Standrecht.

Art. 367.

Im Fall des Art. 303. des gegenwärtigen Gesetzes sind die Militärpersonen dem nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze eintretenden Standgerichte unterworfen.

Gemischte Untersuchungscommission.

Art. 368.

Als militairisches Mitglied der gemischten Untersuchungscommission (Art. 341. des gegenwärtigen Gesetzes) kann jeder Officier commandirt werden und zwar durch den im Fürstenthum Höchstcommandirenden.

Schlußbestimmungen.

Art. 369.

Das Militair-Strafgesetzbuch vom 1. Mai 1841 mit seinen Anhängen und die späteren sich auf dasselbe beziehenden Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Art. 370.

Das, was zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, insbesondere für die Zeit des Krieges erforderlich ist, sowie die Bestimmung des Zeitpunctes, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.



Erster Anhang.

Von der Bestrafung gewisser Personen, welche keine im Dienst befindliche Militärpersonen sind.

I. Personen, denen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen.

Art. 1.

Die zu den Militärpersonen (Art. 1. des Militär-Strafgesetzbuchs) nicht gehörigen Personen, welchen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen — z. B. Markedenter, Bediente —, sind, so lange die Truppenabtheilung, welcher sie sich angeschlossen haben, auf dem Kriegsfuße steht oder außerhalb der Landesgrenzen sich befindet, den Strafgesetzen und den Strafbehörden unterworfen, welchen die zu jener Truppenabtheilung gehörigen, bei der Fahne befindlichen Militärpersonen unterworfen sind. Sie sind als bei der Fahne befindlich zu betrachten.

Hat die betreffende Person einen Rang, welcher einem militairischen Range gleich zu achten ist, so bestimmt sich nach diesem Range die Strafgewalt der militairischen Vorgesetzten über dieselbe. Ist dies nicht der Fall, so ist sie als Gemeiner zu betrachten, wenn nicht der Abtheilungscommandeur ein Anderes bestimmt.

Bemerkung: Unter dem Commando, welches Vorgesetzten die gedachten Personen stehen — welcher Vorgesetzte also die Disciplinar-Strafgewalt ausüben kann — Art. 132. — ist nie zweifelhaft. — Der Art. 174. bestimmt das zuständige Kriegsgericht.

II. Kriegsgefangene.

Art. 2.

§. 1. Die Kriegsgefangenen sind den Bestimmungen des ersten und zweiten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs unterworfen und als bei der Fahne befindliche Militärpersonen zu betrachten.